

**B e r i c h t**

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes

Dannenberg, 22. Mai 2024

**I.****Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer IX. Tagung in der 42. Sitzung am 29. November 2023 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes (Aktenstück Nr. 20 B) auf Antrag der Synodalen Kempe folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 20 B wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.  
Der Landessynode ist zu berichten."*

(Beschlussammlung der IX. Tagung Nr. 4.7)

Der Gesetzentwurf betrifft das MVG-EKD-Anwendungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S.192) geändert worden ist.

**II.****Beratung**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat diesen Kirchengesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Februar 2024 beraten. Der Rechtsausschuss hat den Kirchengesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. April 2024 beraten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine Änderung des geltenden MVG-EKD-Anwendungsgesetzes vor. Die Änderungen des Gesetzes beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 2023 verabschiedeten Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist es notwendig auch eine Regelung zur mitarbeitervertretungsrechtlichen Zuordnung der Diakon\*innen in landeskirchlicher Anstellung in das landeskirchliche Anwendungsgesetz aufzunehmen. Darin ist auch das doppelte Wahlrecht für die örtliche und landeskirchliche Mitarbeitervertretung geregelt.
- Es soll eine Vertretungslücke für kleine Dienststellen(teile) der Landeskirche geschlossen werden, sodass die mitarbeiterrechtliche Vertretung der Mitarbeiter\*innen auch in kleinen landeskirchlichen Einrichtungen (beispielsweise die Kanzleien der Regionalbischöf\*innen) geregelt ist, unabhängig von Mehrheiten der Mitarbeiterschaft und Zustimmung der Dienststellenleitung.
- Die Einführung einer landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (MAV) für eine effizientere Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte auf der landeskirchlichen Ebene. Zunehmend gibt es arbeitsrechtliche, mitbestimmungspflichtig Maßnahmen, die Auswirkungen auf eine Vielzahl oder alle Dienststellen der Landeskirche haben. Nach geltendem Recht muss die Mitbestimmung derzeit mit allen rd. 40 Mitarbeitervertretungen durchgeführt werden. Eine direkte Verständigung zwischen Landeskirchenamt und landeskirchlicher MAV bzw. dem jeweils amtierenden Gesamtausschuss (GA) vereinfacht diesen Prozess. Hierbei ist zu beachten, dass der GA nicht stellvertretend für andere Dienststellen Dienstvereinbarungen abschließen kann.

Auf eine Änderung in Artikel 1 Nummer 2, Änderung des neuen § 4 MVG-EKD-AnwG, Regelung zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD ist hinzuweisen:

Die Zustimmung zur Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen soll künftig von der Mehrheit der auf einer Mitarbeiterversammlung anwesenden Mitarbeitenden abhängen.

Der Ausschuss schlägt gegenüber dem ursprünglichen Kirchengesetzentwurf eine Veränderung bei der (bedingten) Inkrafttretensregelung in Artikel 2 vor. Die Bedingung in der Inkrafttretensregelung, das ist der Satz 2, soll aus den nachfolgenden Gründen gestrichen werden: Streng genommen handelt es sich nicht um ein koordiniertes Gesetzgebungsvorhaben. Eine gleichlautende Vorschrift ist nicht zwingend vorgegeben, auch wenn diese im Ergebnis natürlich sinnvoll und zu begrüßen ist. Nach Auskunft des Landeskirchenamtes werden die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig die bedingte Inkrafttretensregelung nicht aufnehmen.

Der Rechtsausschuss hat aufgrund seiner Beratungen keine weiteren Änderungen des Gesetzentwurfes empfohlen.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hält eine Änderung des Entwurfes des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes in Artikel 2 für sinnvoll und schlägt der Landessynode vor, den Gesetzentwurf in der mit dem Aktenstücke Nr. 20 B vorliegenden Fassung, allerdings unter Streichung des Satzes 2 in Artikel 2, als Kirchengesetz zu beschließen.

### **III. Antrag**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes (Aktenstück Nr. 20 C) zustimmend zur Kenntnis und tritt mit der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 2 in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 20 B abgedruckt ist.*

Kempe  
Vorsitzende